

BO Nr. A 1737 – 29.09.03
PfReg. E 1.3

**Neubekanntmachung der
Ordnung der Besoldung und Versorgung
der Priester und Priesterkandidaten
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

(Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO –)

in der Fassung der Änderung vom 29. September 2003

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsinhalt

Zweiter Abschnitt: Besoldung

§ 2 Allgemeines

§ 3 Anspruch auf Besoldung

§ 4 Beginn, Ende und Ruhen des Anspruchs auf Besoldung

§ 5 Anrechnung auf die Besoldung

Dritter Abschnitt: Grundgehalt

§ 6 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

§ 7 Bestimmung des Grundgehalts

§ 8 Abzug vom Grundgehalt bei nicht erteiltem Religionsunterricht

Vierter Abschnitt: Zulagen, Vergütungen

§ 9 Amtszulagen, Stellenzulagen

§ 10 Ausgleichszulagen

Fünfter Abschnitt: Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten

§ 11 Ausbildungsvergütung

§ 12 Kürzung der Ausbildungsvergütung

Sechster Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld

§ 13 Jährliche Sonderzuwendung

§ 14 Vermögenswirksame Leistungen

§ 15 Jährliches Urlaubsgeld

Siebter Abschnitt: Dienstwohnung, Mietwertzulage

§ 16 Dienstwohnung, Mietwertzulage und Personalunterkunft

Achter Abschnitt: Versorgung

§ 17 Anspruch auf Versorgung

§ 18 Arten der Versorgung

§ 19 Ruhegehalt

§ 20 Höhe des Ruhegehalts

§ 21 Priester in Ämtern mit besonderer Verantwortung

§ 22 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

§ 23 Ruhen und Ende des Anspruchs auf Ruhegehalt

§ 24 Allgemeine Anpassung

§ 25 Jährliche Sonderzuwendung

§ 26 Unfallfürsorge

Neunter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Beteiligung Dritter an der Versorgungslast
- § 28 Unterhaltsbeitrag
- § 29 Meldepflichten
- § 30 Übergangsregelung für Besoldungsempfänger
- § 31 Übergangsregelung für Versorgungsempfänger
- § 32 Übergangsregelung für künftige Versorgungsempfänger
- § 33 Sonderfälle
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Regelungsinhalt

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung der Priester sowie die Ausbildungsvergütung und Versorgung der Kandidaten des priesterlichen Dienstes und der Diakone in der Vorbereitung zur Priesterweihe (Priesterkandidaten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die zur Deckung eines der Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit des aktiven Dienstes bezahlt werden.
- (3) Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage bezahlt werden.

Zweiter Abschnitt: Besoldung

§ 2 – Allgemeines

- (1) Entsprechend anzuwenden sind die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen des Besoldungsrechts, insbesondere des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes oder des Bundes mit der Eigenart des Priesterstatus vereinbar sind.
- (2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
 - a) Grundgehalt (§§ 6 und 7),
 - b) Zulagen (§§ 9 und 10).
- (3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
 - a) Ausbildungsvergütung,
 - b) jährliche Sonderzuwendung,
 - c) vermögenswirksame Leistungen,
 - d) jährliches Urlaubsgeld.

§ 3 – Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Priester, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind und in ihrem Dienst stehen, haben Anspruch auf Besoldung.
- (2) Priestern, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung nach dieser Ordnung gezahlt werden.
- (3) Priestern, die nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung nach dieser Ordnung gezahlt werden.
- (4) Das Bischöfliche Ordinariat erlässt Regelungen zu den Absätzen 2 und 3.
- (5) Priesterkandidaten erhalten eine Ausbildungsvergütung nach den §§ 11 und 12 dieser Ordnung.

§ 4 – Beginn, Ende und Ruhen des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem der Priester in den Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernommen wird. Diakone, die für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Priester geweiht werden, erhalten Besoldung vom ersten Tag des Monats, der auf den Tag ihrer Priesterweihe folgt.
- (2) Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 2 werden am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Die sonstigen Bezüge werden zum selben Termin bezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.
- (4) Der Anspruch auf Besoldung endet, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes dauernd untersagt ist. Er ruht, wenn der Priester ohne Dienstauftrag beurlaubt wird, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

§ 5 – Anrechnung auf die Besoldung

Auf die Besoldung des Priesters und des Priesterkandidaten wird angerechnet:

- a) eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung; § 55 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend,
- b) eine Leistung aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

Dies gilt auch dann, wenn ein Priester oder ein Priesterkandidat ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats auf diese Leistungen verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung nach billigem Ermessen. Beträge bis zu einem Viertel des Grundgehalts werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird das gekürzte Grundgehalt zu Grunde gelegt. Das Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Härtefällen eine abweichende Entscheidung zu Satz 2 treffen.

Dritter Abschnitt: Grundgehalt

§ 6 – Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Priester sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen, dabei ist von dem überwiegenden Dienstauftrag auszugehen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 7 – Bestimmung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt des Priesters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Die Ämter und ihre Besoldungsgruppen werden in der Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und in der Besoldungsordnung B – feste Gehälter – als Anlage geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen entsprechen den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
- (2) Wird dem Priester eine Dienstwohnung mietfrei zur Verfügung gestellt, vermindert sich das Grundgehalt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach dem Stand vom 30. Juni 1997 der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz. Er erhöht bzw. vermindert sich um den entsprechenden Vomhundertsatz der regelmäßigen Anpassung der Dienstbezüge.

- (3) Erhält ein Priester in einem Pfarrhaus, einer kirchlichen Einrichtung oder einem anderen Haus freie Unterkunft (Personalunterkunft) oder freie Verpflegung, kann von seiner Nettobesoldung ein Sachbezugsbetrag einbehalten werden. Die Höhe des Sachbezugsbetrages wird vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.¹

§ 8 – Abzug vom Grundgehalt bei nicht erteiltem Religionsunterricht

Von der monatlichen Besoldung eines Priesters, der zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet ist und der aus persönlichen Gründen auf Antrag von der Verpflichtung befreit ist, kann ein Betrag abgezogen werden. Das Nähere regelt eine besondere Ordnung.

Vierter Abschnitt: Zulagen, Vergütungen

§ 9 – Amtszulagen, Stellenzulagen

- (1) Für herausgehobene Aufgaben und besondere Verantwortung können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.
- (2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltsfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
- (3) Die Stellenzulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Aufgaben gezahlt. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltsfähig, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen und deren Ruhegehaltsfähigkeit ergeben sich aus der Anlage.

§ 10 – Ausgleichszulagen

- (1) Für die Gewährung einer Ausgleichszulage gelten die Bestimmungen des § 13 Bundesbesoldungsgesetz.
- (2) Wechselt ein Priester von einem Amt mit höherem Endgrundgehalt in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt und verringern sich dabei seine Dienstbezüge, erhält er eine Ausgleichszulage nach § 13 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz.
- (3) Die Ausgleichszulagen nach den Absätzen 1 und 2 verringern sich entsprechend § 30 dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt der Gewährung einer Ausgleichszulage.

Fünfter Abschnitt: Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten

§ 11 – Ausbildungsvergütung

- (1) Priesterkandidaten erhalten eine Ausbildungsvergütung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag des Eintritts in das Priesterseminar und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Priesterkandidat aus der Ausbildung ausscheidet. Er ruht, wenn der Priesterkandidat beurlaubt wird, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Zu der Ausbildungsvergütung werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gezahlt. Zulagen und Vergütungen werden nur bezahlt, wenn dies besonders geregelt ist.
- (3) Für Priesterkandidaten, die während ihrer Ausbildung ein weiteres Studium ableisten, kann die Gewährung der Ausbildungsvergütung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

¹ Die bisherige Regelung gilt bis auf Widerruf weiter.

- (4) Die Ausbildungsvergütungen sind als Anlage geregelt.

§ 12 – Kürzung der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung kann um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden, wenn sich die Ausbildung aus einem von dem Priesterkandidaten zu vertretenden Grunde verzögert.
- (2) Von der Kürzung ist in besonderen Härtefällen abzusehen.
- (3) Die Kürzung ist auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung der Ausbildungszeit zu beschränken.

Sechster Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld

§ 13 – Jährliche Sonderzuwendung

Die Priester erhalten eine Sonderzuwendung nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 14 – Vermögenswirksame Leistungen

Die Priester erhalten vermögenswirksame Leistungen nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 15 – Jährliches Urlaubsgeld

Die Priester erhalten ein Urlaubsgeld nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

Siebter Abschnitt: Dienstwohnung, Mietwertzulage

§ 16 – Dienstwohnung, Mietwertzulage und Personalunterkunft

- (1) Priestern und Priesterkandidaten, die nach dieser Ordnung besoldet werden, wird in der Regel eine mietfreie Dienstwohnung oder eine Personalunterkunft zugewiesen. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann Richtlinien über Lage, Größe, Ausstattung, Kostenverteilung und Vermietung bzw. Untervermietung von Dienstwohnungen erlassen.
- (3) Wird einem Priester oder einem Priesterkandidaten eine mietfreie Dienstwohnung oder eine Personalunterkunft zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.
- (4) Führt bei einer Dienstwohnung die gesetzlich vorgeschriebene Versteuerung des Mietwerts zu einer überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastung, kann eine Mietwertzulage gezahlt werden. Diese wird vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

Achter Abschnitt: Versorgung

§ 17 – Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Priester, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind und in ihrem Dienst stehen, haben Anspruch auf Versorgung.
- (2) Priestern, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch nicht in ihrem Dienst stehen, kann Versorgung nach dieser Ordnung gezahlt werden.
- (3) Priestern, die nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch in ihrem Dienst stehen, kann Versorgung nach dieser Ordnung gezahlt werden.

- (4) Das Bischöfliche Ordinariat erlässt Regelungen zu den Absätzen 2 und 3.

§ 18 – Arten der Versorgung

- (1) Die Versorgung umfasst:
 - a) Ruhegehalt oder
 - b) Unterhaltsbeitrag oder
 - c) Unfallfürsorge.
- (2) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - a) als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - b) als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- (3) Unterhaltsbeitrag sind diejenigen Leistungen, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht eingesetzten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters bezahlt bzw. einem Priester nach dem Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst als Überbrückungshilfe gezahlt werden.
- (4) Unfallfürsorge sind diejenigen Leistungen, die der Priester aufgrund eines Dienstunfalls erhält.

§ 19 – Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand durch den Bischof. Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Priester.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Lebensalters des Priesters berechnet.
- (3) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, das dem Priester nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat und sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.
- (4) Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat das Ruhegehalt des Verstorbenen.

§ 20 – Höhe des Ruhegehalts

- (1) Tritt ein Priester mit oder nach Vollendung seines 70. Lebensjahres in den Ruhestand, erhält er soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, Versorgung nach den für die Beamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Ruhegehalt verringert sich um jeweils 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes volle Jahr, das
 - a) der Priester vor Vollendung seines 70. Lebensjahres in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand tritt oder
 - b) der Priester vom Dienst suspendiert war oder
 - c) der Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.Im Falle des Buchstaben a) findet keine Kürzung statt, wenn eine Dienstzeit von 40 Jahren ab Eintritt in das Priesterseminar vorliegt. Studienzeiten werden nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt.
- (3) Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe des Unterhaltsbeitrages (§ 28) ausbezahlt.

- (4) Bei einem aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester oder Diakon in der Vorbereitung zur Priesterweihe bemisst sich das Ruhegehalt nach dem Höchstsatz der Versorgungsbezüge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 21 – Priester in Ämtern mit besonderer Verantwortung

- (1) Hat ein Priester ein in den Anlagen zu § 7 und § 9 genanntes Amt übernommen, dessen Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen höher ist als das des vorhergehenden Amtes und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus diesen Dienstbezügen, wenn ihm das höher bewertete Amt mindestens 5 Jahre übertragen war.
- (2) Tritt ein Priester aus einem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen wieder in sein vorheriges oder in ein sonstiges Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem zuletzt bezogenen Grundgehalt (§ 7) und gegebenenfalls der ruhegehaltfähigen Amts- und Stellenzulagen (§ 9). Daneben ist der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 und den Dienstbezügen, die in dem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ruhegehaltfähig wären, mit einem Viertel ruhegehaltfähig, wenn dieses Amt mindestens 5 Jahre und zur Hälfte ruhegehaltfähig, wenn es mindestens 15 Jahre ausgeübt wurde.
- (3) Bei der Ermittlung von Zeiten nach Absatz 1 und 2 können Anwartschaften aus einem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen mit Anwartschaften aus einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen zusammengerechnet werden, wenn sich dadurch aus dem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ein höheres Ruhegehalt ergibt.

§ 22 – Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aufgrund einer weiteren Beschäftigung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen unselbständigen Tätigkeit
- a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung erhalten; § 55 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend, oder
 - c) eine Leistung aus einer Versorgung beziehen, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat,
- erhalten daneben Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen.
- (2) Als Höchstgrenzen gelten für Priester im Ruhestand
- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Einkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt nach dem Höchstsatz der Versorgungsbezüge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats auf Einkommen, Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung, die ihm von einem Dritten zusteht, verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen setzt das Bischöfliche Ordinariat die Höhe des Ruhegehalts nach billigem Ermessen fest.

§ 23 – Ruhen und Ende des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Im Falle des § 20 Abs. 4 ruht der Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sein Bezieher die Rückkehr in den aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt endet oder ruht, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 4 Absatz 4 zur Beendigung oder zum Ruhen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 24 – Allgemeine Anpassung

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend dem Vomhundertsatz der Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge angepasst.

§ 25 – Jährliche Sonderzuwendung

Die Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzuwendung nach den Regelungen für die Versorgungsempfänger des Bundes.

§ 26 – Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester oder Kandidat des priesterlichen Dienstes oder Diakon in der Vorbereitung zur Priesterweihe, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so hat er Anspruch auf Unfallfürsorge.
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz), ausgenommen die §§ 30, 39 bis 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dabei gelten Kandidaten des priesterlichen Dienstes als Beamte auf Widerruf und Diakone in der Vorbereitung zur Priesterweihe als Beamte auf Probe im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes.

Neunter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 – Beteiligung Dritter an der Versorgungslast

Steht einem Priester, der zu Diensten bei einem anderen Rechtsträger freigestellt ist, Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bischöfliche Ordinariat mit dem anderen Rechtsträger eine Vereinbarung treffen, dass sich dieser an der Versorgungslast beteiligt.

§ 28 – Unterhaltsbeitrag

- (1) Wird ein Priester ohne Dienstauftrag beurlaubt, erhält er als Unterhalt einen Unterhaltsbeitrag. Bezüge oder Versorgung durch Dritte können angerechnet werden.
- (2) Ein Priester, dessen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gemäß § 4 Absatz 4 und § 23 geendet hat, kann für eine Zeit bis zu 3 Monaten als Überbrückungshilfe einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Sonderzuwendung und Urlaubsgeld werden nicht gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt 35 vom Hundert aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung und der allgemeinen Stellenzulage. Wird am 1. Dezember eines Jah-

res ein Unterhaltsbeitrag gezahlt, besteht Anspruch auf Sonderzuwendung. Urlaubsgeld wird nicht gezahlt.

§ 29 – Meldepflichten

- (1) Jeder Priester und Priesterkandidat, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung im Sinne von § 5 und § 22 Absatz 1 aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung nachzuweisen.
- (2) Kommt ein Priester oder Priesterkandidat der in Absatz 1 genannten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, so erfolgt die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein inländisches Konto.

§ 30 – Übergangsregelung für Besoldungsempfänger

Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund dieser Ordnung werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Von der Überleitungszulage werden Besoldungsbestandteile abgezogen, die wegen der Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin gezahlt wurden. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den sich nach bisherigem Recht ergebenden Dienstbezügen und den sich nach dieser Ordnung ergebenden gegebenenfalls nach § 7 Abs. 2 gekürzten Dienstbezügen gezahlt. Die Zulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieser Ordnung bei Erhöhungen des Grundgehaltes, durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen sowie durch das Erreichen eines höheren Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 31 – Übergangsregelung für Versorgungsempfänger

Auf Ruhestandsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung festgesetzt wurden, finden die §§ 10, 20, 21 und 22 keine Anwendung.

§ 32 – Übergangsregelung für künftige Versorgungsempfänger

In den Fällen, in denen in dieser Ordnung für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre.

§ 33 – Sonderfälle

In begründeten Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.

§ 34 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Ausnahme der §§ 7, 9 Abs. 4, 11, 19, 20, 21, 22, 30 und 32 sowie der Anlagen zu §§ 7, 9 und 11 am 1. Januar 2000 in Kraft. Die ausgenommenen Regelungen treten zum 1. November 2003 in Kraft.

- (2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Besoldungsordnung der Priester i. d. F. vom 12. Juli 1994 (KABl. 1994, S. 168) und das Pensionsstatut für Priester i. d. F. vom 12. Juli 1994 (KABl. 1994, S. 168) treten mit Ausnahme der Regelungen vom 7. Mai 1999 zur Änderung in der Besoldung der Priester, der Diakone in der Vorbereitung zur Priesterweihe und der Alumnen sowie in den Bezügen für die Versorgungsempfänger gleichzeitig außer Kraft.

Anlage zu § 7 der Besoldungsordnung für Priester

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze ohne Ortszuschlag, mit allgemeiner Stellenzulage, 88 % aus BesGr. A 13 Vikar

Besoldungsgruppe (BesGr) A 12:

- Priester ohne 2. Dienstprüfung

Besoldungsgruppe (BesGr) A 13: Priester mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen als:

- Bischofsekretär
- Pfarrer als Gemeindeleiter, soweit nicht in BesGr A 14
- Kaplan
- Pastoraler Mitarbeiter
- Priester in der Kategorialseelsorge
- Priester in der Kategorialseelsorge mit Leitungsfunktion, soweit nicht in BesGr A 14
- Priester mit Stellenzulage nach Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage zu § 9 PBesO
- Repetent

Besoldungsgruppe (BesGr) A 14: Priester in Leitungsfunktion mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen als:

- Pfarrer als Gemeindeleiter, soweit nicht in BesGr A 13
- Priester in der Kategorialseelsorge mit Leitungsfunktion, soweit nicht in BesGr A 13
- Priester mit Stellenzulage nach Nr. 1 Buchstaben b) und c) der Anlage zu § 9 PBesO
- Vizeoffizial, soweit nicht in BesGr A 15

Besoldungsgruppe (BesGr) A 15:

- Domkapitular, soweit nicht in BesGr A 16
- Offizial, soweit nicht in BesGr A 16
- Vizeoffizial, soweit nicht in BesGr A 14

Besoldungsgruppe (BesGr) A 16:

- Domkapitular, soweit nicht in BesGr A 15
- Offizial, soweit nicht in BesGr A 15

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe (BesGr) B 2:

- Domdekan
- Generalvikar, soweit nicht in BesGr B 3
- Weihbischof, soweit nicht in BesGr B 3

Besoldungsgruppe (BesGr) B 3:

- Generalvikar, soweit nicht in BesGr B 2
- Weihbischof, soweit nicht in BesGr B 2

Besoldungsgruppe (BesGr) B 8:

- Bischof

Übergangsregelung

Priester, deren Ämter vor Inkrafttreten dieser Ordnung einer höheren Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen A oder B Bundesbesoldungsordnung zugeordnet waren, erhalten das Grundgehalt der höheren Besoldungsgruppe, solange sie dieses Amt ausüben.

Anlage zu § 9 der Besoldungsordnung für Priester (Stellenzulagen)

1. Stellenzulagen

- a) nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14:
 - Konviktsdirektor
 - Repetent am Theologenkonvikt Wilhelmstift als ständiger Vertreter des Direktors
 - Subregens des Priesterseminars
- b) nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
 - Direktor der Akademie
 - Direktor beim Katholischen Büro Stuttgart
 - Direktor des Theologenkonvikts Wilhelmstift
 - Ordinariatsrat
 - Regens des Priesterseminars
- c) nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 16:
 - Direktor des Diözesancaritasverbandes
- d) die Hälfte des Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt in der Endstufe zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
 - Dekan, Kreisdekan, Stadtdekan, Sprecher des Priesterrats, Direktor des Verbindungsbüros der Region Stuttgart
- e) ein Viertel des Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt in der Endstufe zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
 - stellvertretender Dekan, stellvertretender Kreisdekan, stellvertretender Stadtdekan.

Die Stellenzulagen nach den Buchstaben a), b) und c) sind im Rahmen des § 20 ruhegehaltfähig, die Stellenzulagen nach den Buchstaben d) und e) sind nicht ruhegehaltfähig. Stellenzulagen nach Buchstaben a) bis e) werden nicht nebeneinander gewährt; es wird die jeweils betragsmäßig höchste Zulage gezahlt.

2. Allgemeine Stellenzulage

Die allgemeine Stellenzulage richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

3. Weitere Stellenzulagen

Das Bischöfliche Ordinariat kann generell oder im Einzelfall weitere Stellenzulagen festsetzen, dabei ist gleichzeitig über die Ruhegehaltsfähigkeit zu entscheiden. Ferner ist zu regeln, wenn die Zulage neben einer anderen Zulage nicht zu gewähren ist. Ist ein Ausschluss nicht vorgesehen, ist die Zulage neben anderen Zulagen zu gewähren.

**Anlage zu § 11 Besoldungsordnung für Priester
(Ausbildungsvergütung)**

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

- a) für Diakone 75 % aus Besoldungsgruppe A 13 ohne Ortszuschlag, mit allgemeiner Stellenzulage
- b) für Kandidaten des priesterlichen Dienstes (Alumni) Anwärtergrundbetrag nach dem Eingangssamt der Laufbahn des höheren Dienstes gem. § 61 BBesG (Referendarsbezüge).

In den Fällen des § 20 Absatz 4 und § 26 gilt die Ausbildungsvergütung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.